

Ordnung über Ehrungen durch die Stadt Hochheim am Main

Ehrungsordnung

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 13. November 2003 , wird hiermit die folgende Ehrungsordnung erlassen:

Erster Teil

Arten der Ehrungen

§ 1

Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Stadt Hochheim am Main kann Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, gemäß § 6 der Hauptsatzung vom 06. Mai 2000 das Ehrenbürgerrecht verleihen.

Es ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt zu vergeben hat.

- (2) Besondere Rechte und Pflichten sind mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht verbunden.
- (3) Die Ehrenbürger tragen sich in das goldene Buch der Stadt Hochheim am Main ein.

§ 2

Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt kann Bürgern, die mindestens 20 Jahre Stadtverordnete, Mitglieder des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder Ehrenbeamte waren und dieses Mandat oder Amt ohne Tadel ausgeübt haben, eine Ehrenbezeichnung verleihen. (§ 6 Hauptsatzung der Stadt Hochheim am Main)
- (2) In der Regel soll die Ehrung nach dem Ausscheiden aus der Stadtverordnetenversammlung, dem Ortsbeirat, dem Ausländerbeirat oder nach Beendigung des Ehrenamtes vorgenommen werden.

(3) Es können folgende Ehrenbezeichnungen verliehen werden:

Stadtverordnete, Ortsbeirat und Ausländerbeirat	= Städtältester
Stadträte	= Ehrenstadtrat/rätin
Ehrenbeamte	= eine die überwiegend ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz Ehren.

§ 3

Ehrenmedaille der Stadt Hochheim am Main

Die Ehrenmedaille der Stadt Hochheim am Main kann verliehen werden

- a) in Anerkennung ihrer Verdienste von mindestens 10 Jahre als Stadtverordnete, Ortsbeiratsmitglieder, Ausländerbeiratsmitglieder, ehrenamtliche Magistratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte bei ihrem Ausscheiden oder bei sonstigen herausragenden Anlässen.
- b) an mindestens 10 Jahre ehrenamtlich in der Stadt Hochheim am Main tätige Bürgerinnen und Bürger oder andere Persönlichkeiten, die sich durch vorbildliches bürgerschaftliches Verhalten oder durch eine beispielhafte Einzelleistung ausgezeichnet haben.

§ 4

Ehe- und Altersjubiläen

(1) Ehe- und Altersjubilare erhalten eine Glückwunschkunde des Magistrates sowie ein Geschenk und/oder Blumen/Wein.

(2) Für Ehejubiläen gelten folgende Anlässe:

Goldene Hochzeit	(50 Jahre)
Diamantene Hochzeit	(60 Jahre)
Eiserne Hochzeit	(65 Jahre)
Kupferne Hochzeit	(70 Jahre)

(3) Für Altersjubiläen gilt die Vollendung des 80., 85., 90. und danach jedes weitere Lebensjahr.

§ 5

Weitere Ehrungen

Weitere Ehrungen können - in besonderen Fällen - von der Stadtverordnetenversammlung oder vom Magistrat beschlossen werden.

Zweiter Teil

Verfahrensvorschriften

§ 6

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die Verleihung
 - a) des Ehrenbürgerrechts (§1)
 - b) der Ehrenbezeichnungen (§2)
 - c) der Ehrenmedaille (§3)
- (2) Alle Ehrungen werden mit einer Urkunde verliehen.
- (3) Die Urkunden über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts (Ehrenbürgerbrief), der Ehrenbezeichnungen nach § 2 und der Ehrenmedaille unterzeichnen der/die Stadtverordnetenvorsteher/rin und der/die Bürgermeister/in.
- (4) Sachbearbeitend ist der Bürger- und Vereinsreferent.
- (5) Falls schriftliche Anträge für Ehrungen gestellt oder Vorschläge gemacht werden, sind sie eingehend zu begründen. Unterlagen sind, soweit vorhanden, beizufügen.

Dritter Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 7

Aufhebung von Bestimmungen

Mit Inkrafttreten dieser Ordnung werden alle früheren anderslautenden Anweisungen aufgehoben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ehrungsordnung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

Hochheim am Main, den 17. November 2003

DER MAGISTRAT

gez. Munck
Bürgermeisterin

Veröffentlicht 05. Dezember 2003